

Liebe Katschtalerinnen, liebe Katschtaler!
Liebe Jugend!

Die Themen unserer Aussendungen rufen bei sehr vielen Menschen im Katschtal großes Interesse hervor, das zeigen uns die zahlreichen Anfragen und Rückmeldungen!

Daher setzen wir diese Info Reihe sehr gerne fort!

- **GIS-Befreiung**
- **Erhöhung der Pflegegeldstufen**
- **Zuschüsse zu den Energiekosten**
- **Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und**
- **Abzugsposten bei Pensionsbeziehern!**

Befreiung von Rundfunkgebühren und Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten!

Allgemeine Voraussetzungen

Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung bzw. der Zuschussleistung vorgeschoben sein. Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden. Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Bezieher von: *Pflegegeld, Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz, Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe und behinderte Personen.* Diese Personengruppen haben bei geringem Haushaltsnettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren (Radio und Fernseher) und Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (Telefon).

Höchstsätze des Haushalts-Nettoeinkommens per 1. Jänner 2009

- Haushalt mit einer Person 865,09 Euro
- Haushalt mit zwei Personen 1.297,05 Euro
- Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich dieser Betrag um 90,66 Euro

Hinweis für Mieter!

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes als Ausgaben geltend machen.

Den Antrag auf Gebührenbefreiung bekommen Sie beim Marktgemeindeamt. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Service-Hotline 0810 00 10 80 oder unter www.orf-gis.at

Gestaffelte Erhöhung des Pflegegeldes ab 2009!

Mit Wirkung 1. Jänner 2009 wurde das Bundes- und Landespflegegeld deutlich erhöht. In den Stufen 1 und 2 wurde dieses um vier Prozent, in den Stufen 3 bis 5 um fünf Prozent und in den Stufen 6 und 7 um sechs Prozent angehoben. Die neuen Pflegegeldstufen (monatliche Auszahlung, 12-mal jährlich) betragen:

<i>Stufe 1</i>	mehr als 50 Stunden Pflegebedarf	€ 154,20
<i>Stufe 2</i>	mehr als 75 Stunden Pflegebedarf	€ 284,30
<i>Stufe 3</i>	mehr als 120 Stunden Pflegebedarf	€ 442,90
<i>Stufe 4</i>	mehr als 160 Stunden Pflegebedarf	€ 664,30
<i>Stufe 5</i>	mehr als 180 Stunden Pflegebedarf, dauernde Bereitschaft	€ 902,30
<i>Stufe 6</i>	mehr als 180 Stunden Pflegebedarf, dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich	€ 1.242,00
<i>Stufe 7</i>	mehr als 180 Stunden Pflegebedarf, keine zielgerichteten Bewegungen möglich oder dauernder Einsatz von lebenserhaltenden technischen Geräten	€ 1.655,80

Der Antrag auf Zuerkennung des Pflegegeldes bzw. Erhöhung der Pflegestufe ist im Marktgemeindeamt erhältlich.

Zuschuss zu den Energiekosten – nur Info!

Personen, die im November 2008 eine Ausgleichszulage bezogen haben, erhielten mit der Novemberpension, d.h. zum 1. Dezember 2008, für die Monate Oktober 2008 bis April 2009 **210,- Euro** als einmaligen Energiekostenzuschuss. Personen, die erst ab Dezember oder später eine Ausgleichszulage erhalten, gebührt dieser Zuschuss aliquot für die noch verbleibenden Monate als Einmalzahlung (**monatlich EUR 30,-**).

Die Höhe des Energiekostenzuschusses als einmalige Zahlung beträgt bei Bezug der Ausgleichszulage ab

November 2008	EUR 210,-	Dezember 2008	EUR 150,-
Jänner 2009	EUR 120,-	Februar 2009	EUR 90,-
März 2009	EUR 60,-	April 2009	EUR 30,-

Leistungen aus dem Unterstützungsfonds!

Bei Vorliegen von erhöhten Kostenaufwendungen gewähren die bezugsauszahlenden Rentenstellen auf Antrag an einkommensschwache Pensionsempfänger Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds z. B. beim Ankauf von für die Lebensführung notwendigen Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Kühlschrank, Gefriertruhe, Elektroherd, Boiler usw.). Auch für Strom- und Heizkosten werden Zuschüsse gewährt, sofern der Ausgedingteempfänger für seine Wohnung nachweislich selbst für diese Kosten aufzukommen hat. Für Luxusgeräte gibt es keine Unterstützungen!

Einkommensgrenzen (Pensionsversicherungsanstalt):

- Alleinstehende **netto € 1.240,-**
- Ehepaare **netto € 1.860,-**

Die Antragsformulare sind im Marktgemeindeamt erhältlich. Die Bediensteten sind Ihnen gerne behilflich!

Lohnsteuerpflichtige Pensionsbezieher haben Abzugsposten!

Kosten für ein Altersheim, Pflegeheim oder Hausbetreuung

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbst gewählten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt. Bei Bezug eines Pflegegeldes ab Stufe 1 ist jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit auszugehen.

Bei einer Betreuung zu Hause sind ebenfalls die damit verbundenen Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen wie z. B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation geltend gemacht werden.

Der jährliche Kirchenbeitrag sowie die Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaftsbeiträge, Mitgliedsbeiträge zum Seniorenbund bzw. Pensionistenverband) können als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Das Antragsformular ist im Marktgemeindeamt erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Gigler
Obmann Seniorenbund Rennweg

Hans Ramsbacher
Vizebürgermeister